Betreibung Nr. _____
Gruppe Nr.
Eingang am

Verwertungsbegehren

An das Betreibungsamt Basel-Landschaft **Kanton BL**

Schuldner/in:

_____

Gläubiger/in:

_____

Post- oder Bankkonto _____

Vertreter/in:

_____

Post- oder Bankkonto _____

Forderungssumme: Fr. _____ nebst Zins zu _____ % seit _____

Es wird die Verwertung der von der Betreibung Nr. _____ betroffenen beweglichen Sachen / Forderungen / Rechte / Grundstücke verlangt.

Bemerkungen

_____

Ort und Datum

_____

Unterschrift der Gläubigerin / des Gläubigers oder
dessen/deren Vertreter/Vertreterin

Erläuterungen

1. Das Verwertungsbegehren ist in der Betreibung auf Pfändung bei dem Betreibungsamt einzureichen, das für die Pfändung zuständig war, in der Faustpfandbetreibung bei demjenigen, das für die Ausstellung des Zahlungsbefehls zuständig war, auch wenn die zu verwertenden Gegenstände in einem anderen Betreibungskreis liegen oder der/die Schuldner/in in einen anderen Betreibungskreis gezogen ist, und in der Grundpfandbetreibung bei demjenigen, das für die Ausstellung des Zahlungsbefehls zuständig war.
2. Die Frist zur Stellung des Verwertungsbegehrens wird durch Betreibungsferien und Rechtsstillstand nicht gehemmt. Wird es innert der gesetzlichen Frist nicht gestellt oder zurückgezogen und nicht erneuert, so erlischt die Betreibung.
3. **Kostenvorschuss:** Für alle Kosten, die durch das Verwertungsbegehren beim Betreibungsamt verursacht werden, kann dieses vom/von der Gläubiger/in Vorschuss verlangen. Wird der verlangte Kostenvorschuss nicht innert der gesetzten Frist geleistet, so wird das Verwertungsbegehren als zurückgezogen betrachtet.
4. Gläubiger/innen mit **provisorischer Pfändung** haben dem Verwertungsbegehren eine Bescheinigung des zuständigen Gerichts beizulegen, dass eine Aberkennungsklage nicht angestellt oder zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.
5. Ein allfälliger Rückzug des Verwertungsbegehrens kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere ist es unzulässig, das Begehren auf bestimmte Zeit zurückzuziehen in der Meinung, dass der Betreibungsbeamte nach deren Ablauf das Verfahren von sich aus fortsetze. Jeder vom/von der GläubigerIn nach Stellung des Verwerzungsbegehrens erteilte Aufschub (Stundung) unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreibung und gilt daher als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens.

Bitte per Post zurücksenden (kein E-Mail, kein Fax)